

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

41. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 01. 11. 2012

Nr. 31

93

**Haupt-, Finanz-, Personal- und
Gleichstellungsausschuss**
X. WP 13, 01.11.2012, 16:00 Uhr
Sitzungsraum 201, Friedberg Europaplatz Gebäude B
öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Errichtung einer Containerunterkunft für die Flüchtlingsunterbringung in Friedberg, Pfingstweide 7 (Drucksachen-Nr. 2012-3472)
2. Kommunaler Schutzschirm
Hier: Information des Landrates zum Sachstand und Beratung zum weiteren Vorgehen

Friedberg, den 24.10.2012

gez. Stefan Lux
- Ausschussvorsitzender -

94

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in: 61209 Echzell, 63695 Glauburg, 63697 Hirzenhain, 63699 Kefenrod, 63694 Limeshain, 35516 Münzenberg, 61239 Ober-Mörlen, 63691 Ransstadt, 61203 Reichelsheim, 35519 Rockenberg, 61206 Wöllstadt.

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 11 Ziff. 3 und § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 27.7.1961 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.12.2003 wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Städte und Gemeinden des Wetteraukreises unter 7.500 Einwohner (siehe oben) (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Wetteraukreises.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.
1. Der Grundpreis beträgt 2,20 €
2. Fahrpreis pro Km 1,65 €

(Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke) 0,10 €

3. Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten); die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Zeiteinheit 0,10 €. Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht durchgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis hierfür zu vergüten.

(3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3

Zuschläge

- (1) Die Beförderung von
 1. Kleingepäck bis 5 kg frei,
 2. Gepäck bis 25 kg 0,25 €,
 3. Gepäck über 25 kg 0,50 €,
 4. Blindenführhunde frei,
 5. Je lebendes Tier 0,25 €.
- (2) Bei Fahrten mit Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die mit ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer / Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind) beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 5,00 €

§ 4

Sonderevereinbarungen

- (1) Sonderevereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn:
 1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl, oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sonderevereinbarungen und ihre Änderung sind bei der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung anzuzeigen. Die Vereinbarung gilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der Sonderevereinbarung widerspricht.

§ 5

Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.

(2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:

1. Name und Anschrift des Unternehmers,
2. Ordnungsnummer,
3. Beförderungsentgelt,
4. Datum,
5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrtstrecke und Uhrzeit einzutragen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6

Verfahrensvorschriften

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
3. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
4. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
5. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert
 2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2012 in Kraft

Die Verordnung vom 25.03.2008 verliert mit dem Tage des Inkrafttretens der vorstehenden Verordnung ihre Gültigkeit.

61169 Friedberg, den 12.10.2012

Der Landrat des
Wetteraukreises
Fachdienst Verkehr

95

I. Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Änderung der Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Änderung der Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), und der §§ 114 a ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) hat der Kreistag am 20. Juni 2012 folgende Änderung der Haushaltssatzung vom 07. Dezember 2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Haushaltssatzung erhält folgende neue Fassung:

Die **Hebesätze** für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

	2012	2013
1. Kreisumlage	38,5 v. H.	40,5 v. H.
2. Schulumlage	17,5 v. H.	17,5 v. H.

der nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) errechneten Umlagegrundlagen.

Die Kreis- und Schulumlage wird in 12 Monatsraten, jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

Artikel 2

Diese Änderung der Haushaltssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg (Hessen), den 20. Juni 2012

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises
(Joachim Arnold)
Landrat

Die nachstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Jahr 2013 berücksichtigt die Änderung der Haushaltssatzung.

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), und der §§ 114 a ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) hat der Kreistag am 07. Dezember 2011 / 20. Juni 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre

	2012	2013
--	------	------

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag		
der Erträge auf	-282.278.059 EUR	-302.373.139 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		
	319.026.959 EUR	327.044.659 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf		
	-15.800 EUR	-15.800 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		
	0 EUR	0 EUR
mit einem Fehlbedarf von		
	36.733.100 EUR	24.655.720 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		
	-29.082.796 EUR	-16.490.577 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		
	8.065.986 EUR	9.331.497 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		
	-20.405.162 EUR	-20.845.939 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		
	18.488.176 EUR	11.514.442 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		
	-25.588.781 EUR	-19.886.400 EUR
mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von		
	-48.522.577 EUR	-36.376.977 EUR

festgesetzt.

§ 2

2012 2013

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

12.339.176 EUR 11.514.442 EUR

festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von

1.981.000 EUR 1.981.000 EUR

enthalten.

Gemäß § 114 j Absatz 1 HGO in Verbindung mit § 52 Absatz 1 HKO überträgt der Kreistag die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen auf den Kämmerer.

§ 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

12.195.000 EUR* 11.670.000 EUR*

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

250.000.000 EUR 280.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die **Hebesätze** für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------|------------|------------|
| 1. Kreisumlage | 38,5 v. H. | 40,5 v. H. |
| 2. Schulumlage | 17,5 v. H. | 17,5 v. H. |

der nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) errechneten Umlagegrundlagen.

Die Kreis- und Schulumlage wird in 12 Monatsraten, jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

* Es wird darauf hingewiesen, dass im Haushalt 2012/2013 bereits eine Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2014 zur Leistung der Zahlung im Jahr 2015 veranschlagt ist (Höhe = 1.100.000 EUR).

§ 6

Es gilt der vom Kreistag am 07. Dezember 2011 beschlossene **Stellenplan** mit der Maßgabe, dass grundsätzlich eine Stellenbesetzungssperre von 12 Monaten angeordnet wird.

Vor einer Wiederbesetzung ist im Rahmen der Aufgabenkritik zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist oder durch eine geringwertigere ersetzt werden kann.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stellenbesetzungssperre durch den Haupt- und Finanzausschuss kommt in der Regel frühestens nach dreimonatiger Vakanz in Frage.

§ 7

Unerheblich im Sinne von § 114 g Absatz 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im **Ergebnisplan**, wenn sie

- bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 50.000 EUR betragen,
- bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten,

bei **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, wenn sie

- bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 250.000 EUR betragen,
- bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Unterkonto den Betrag von 250.000 EUR,
- bei überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen den Betrag von 125.000 EUR, sofern dadurch nicht die Hälfte des Haushaltsansatzes überschritten wird, nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Friedberg (Hessen), den 20. Juni 2012

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises
(Joachim Arnold)
Landrat

II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung 2013 sind durch das Regierungspräsidium unter dem AZ.: I 16 – 33 f 02 – 10 – erteilt.

Die Genehmigungen haben folgenden Wortlaut:

GENEHMIGUNG

Hiermit erteile ich die Genehmigung

- zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Wetteraukreises für das Haushaltsjahr 2013 vorgesehenen Kredite in Höhe von

11.514.442,00 €

(i.W. „Elf Millionen fünfhundertvierzehntausendvierhundertzweiundvierzig Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Ziffer 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf;

- zu den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

11.670.000,00 €

(i.W. „Elf Millionen sechshundertsiebzigttausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO mit der Auflage, die Verpflichtungsermächtigungen nur in Anspruch zu nehmen für

a) Fortführungsmaßnahmen

b) neue Maßnahmen nur bei Vorliegen eines schriftlichen Bewilligungsbescheides des Bundes oder des Landes;

die Genehmigung für eine weitergehende Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen behalte ich mir vor;

- zu dem in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

280.000.000,00 €

(i.W.: „Zweihundertachtzig Millionen Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

Johannes Baron
Regierungspräsident

III. Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan für das Jahr 2013 liegt gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit dem § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom

05. November bis 16. November 2012

von Montag bis Freitag, jeweils zu den regulären Öffnungszeiten der Kreisverwaltung, im Dienstleistungszentrum des Wetteraukreises (Gebäude A), Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen) öffentlich aus.

Friedberg (Hessen), den 24.10.2012

Wetteraukreises
Der Kreisausschuss in Friedberg
(Hessen)
(Joachim Arnold)
Landrat